



## Anlage II

### Für Ihre Unterlagen!

#### Erläuterungen

#### 1 **Aufnahmevoraussetzungen** (§ 4 Landesverordnung über das berufliche Gymnasium)

- (1) In die Jahrgangsstufe 11 (11/1) eines beruflichen Gymnasiums kann aufgenommen werden, wer
  1. den qualifizierten Sekundarabschluss I oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem Notendurchschnitt (arithmetisches Mittel aus den Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer) von mindestens 3,0 besitzt, wobei keines der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sein darf, oder
  2. an einem Gymnasium in Klassenstufe 11 versetzt ist, oder
  3. an einer Integrierten Gesamtschule die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe nach § 30 Abs. 3 der Übergreifenden Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224, BS 223-1-35) in der jeweils geltenden Fassung erworben hat, oder
  4. den qualifizierten Sekundarabschluss I aufgrund des § 9 Abs. 2 der Berufsschulverordnung besitzt.
- (2) Wer im berufsbildenden Bereich die Fachhochschulreife erworben hat oder eine zweijährige höhere Berufsfachschule mit mindestens befriedigenden Leistungen absolviert hat, kann ohne Besuch der Einführungsphase sofort in die Jahrgangsstufe 12 (12/1) eines beruflichen Gymnasiums gleicher Fachrichtung aufgenommen werden, sofern er in der Sekundarstufe während mindestens zwei Schuljahren oder im Umfang von mindestens 200 Stunden am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach teilgenommen hat und dieses Unterrichtsfach mindestens mit der Note "ausreichend" abgeschlossen hat. Ausnahmen hierzu bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

#### 2 **Unterlagen**

Bis zum **01. März** müssen 1 Passbild und folgende Unterlagen vorliegen (beglaubigte Kopien - bitte keine Originale):

##### 1.1 Falls bereits vorhanden:

- Abschlusszeugnis der Realschule oder
- Abschlusszeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule mit qualifiziertem Sekundarabschluss I oder
- Abschlusszeugnis der Berufsaufbauschule (Fachschulreife) oder
- Abschlusszeugnis des freiwilligen 10. Schuljahres an der Hauptschule oder
- Besonderes Abgangszeugnis der Klasse 10 eines Gymnasiums, das die gleichen Berechtigungen wie das Abschlusszeugnis der Realschule verleiht, oder
- Versetzungszeugnis nach Jahrgang 11 eines Gymnasiums oder
- Nachweis der besonderen Voraussetzung nach § 8a Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes
- Bescheinigung über den qualifizierten Sekundarabschluss I aufgrund eines Berufsschulabschlusses

- 1.2 Falls der Bewerber noch nicht im Besitz eines der o.a. Abschlusszeugnisse ist, kann zunächst das letzte Halbjahreszeugnis vorgelegt werden mit der Verpflichtung, das Abschlusszeugnis umgehend, **spätestens aber 10 Tage nach Empfang**, nachzureichen.

#### 3 **Aufnahmeverfahren**

Ist die Zahl der Bewerber/innen größer als die Zahl der Schulplätze, wird ein Aufnahmeverfahren durchgeführt, bei dem alle Bewerber/innen (auch die Bewerber/innen mit dem Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11) entsprechend ihrem Notendurchschnitt aus dem Bewerbungszeugnis in eine Rangliste übertragen werden.

Die Schulplätze werden dann nach dieser Rangliste verteilt.

Bewerber/innen, die beim ersten Durchgang keinen Schulplatz erhalten, werden über ihren Platz auf der Warteliste schriftlich informiert.